

**Fachprüfungsordnung (Satzung)**  
**der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der**  
**Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) 2021**  
**(Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre M.Sc. 2021)**  
**Vom 25. Februar 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Dezember 2020 und nach Eilentscheiden des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Dezember 2020 und vom 21. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienziel
  - § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Studienaufbau
  - § 5 Studienjahr
  - § 6 Zugang zum Masterstudium
  - § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
  - § 8 Zweck der Prüfung
  - § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
  - § 10 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
  - § 11 Modulprüfungen, Modulnoten sowie Bonusleistungen
  - § 12 Prüfungsvorleistungen
  - § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
  - § 14 Doppelabschluss-Programme
  - § 15 Masterarbeit
  - § 16 Bildung der Gesamtnote
  - § 17 Übergangsbestimmungen
  - § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 
- Anlage 1 Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
  - Anlage 2 Studienplan für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
  - Anlage 3 Praktikumsordnung

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

## **§ 2 Studienziel**

Der Abschluss im Masterstudiengang ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Unternehmen oder im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigen.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

## **§ 4 Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 35 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 10 Leistungspunkte für das Praktikum und 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit. Der Studienablaufplan mit Mobilitätsfenstern kann Anlage 1; der Studienaufbau, sowie Art und Umfang von Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann Anlage 2 entnommen werden.

## **§ 5 Studienjahr**

- (1) Einschreibungen in den Masterstudiengang sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
- (2) Der Masterstudiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

## **§ 6**

### **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllt, wer
  1. zuvor nach einem betriebswirtschaftlichen oder einem fachlich verwandten Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat, der nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorabschluss nach der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) entspricht und
  2. in seinem Studium nach Nummer 1
    - a. mindestens 40 Leistungspunkte aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaftslehre, die insbesondere Kenntnisse zum internen und externen Rechnungswesen, zur betrieblichen Finanzwirtschaft, zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in den Funktionsbereichen der Unternehmung und des Managements vermittelt haben,
    - b. mindestens 20 Leistungspunkte aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaftslehre, die insbesondere Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorie vermittelt haben,
    - c. mindestens 20 Leistungspunkte aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen in den quantitativen Grundlagen, die Kenntnisse in Analysis, Algebra, Statistik und Ökonometrie vermittelt haben, erworben hat und
  3. im Ranking ihres oder seines Abschlussjahrganges unter den 65 % besten Absolventinnen und Absolventen ist. Sofern kein Ranking vorliegt, wird der Zugang gewährt, wenn nach dem European Credit Transfer System mindestens die relative ECTS Note C im Hochschulabschluss erreicht worden ist. Liegen kein Ranking und keine relative ECTS-Note vor, kann zugelassen werden, wenn das Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen worden ist.
- (2) Sprachvoraussetzungen ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.
- (3) Bei Forschungsseminaren werden die Bewerber bevorzugt, die bereits mindestens ein Modul in der entsprechenden Speziellen Betriebswirtschaftslehre (SBWL) erfolgreich absolviert haben und noch kein Forschungsseminar in der jeweiligen SBWL belegt haben.

## **§ 8 Zweck der Prüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. die grundlegenden Konzepte und Methoden der Betriebswirtschaftslehre erläutern und interpretieren kann,
2. ein breites, detailliertes und kritisches Wissen auf dem neuesten Stand in mehreren Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre erworben hat,
3. in der Lage ist, sich neues Wissen und Können selbständig anzueignen,
4. die wichtigen Forschungsmethoden der Betriebswirtschaftslehre bewerten kann,
5. das Wissen auf die selbständige Lösung komplexer, multidisziplinärer Situationen anwenden kann und
6. fähig ist, eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

## **§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen des Wahlpflichtbereichs Quantitative Methoden ist Englisch. In den übrigen Wahlpflichtveranstaltungen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein.

## **§ 10 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungsleistungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
  1. Spezialisierungsbereich Betriebswirtschaftslehre: mindestens 40 Leistungspunkte
  2. Quantitativer Wahlpflichtbereich: 10 Leistungspunkte
  3. Ergänzungsbereich: bis zu 30 Leistungspunkte
  4. Praktikum: 10 Leistungspunkte (Näheres ergibt sich aus Anlage 3 Praktikumsordnung)
- (2) Im Spezialisierungsbereich und im Ergänzungsbereich müssen in der Summe 70 Leistungspunkte erbracht werden.
- (3) Im Spezialisierungsbereich Betriebswirtschaftslehre sind mindestens zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren zu wählen, in denen jeweils mindestens 20 Leistungspunkte einzubringen sind. Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL) teilt sich in einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich auf. Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 15 Leistungspunkte erzielt werden, wobei mindestens 5 Leistungspunkte in einem Forschungsseminar zu absolvieren sind. In jeder SBWL sind mindestens 10 Leistungspunkte in den Vorlesungsmodulen zu der jeweiligen SBWL zu erbringen. Näheres zur Struktur der angebotenen SBWLs kann Anlage 2 entnommen werden. Die konkrete Zusammensetzung der einzelnen SBWLs wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Im Quantitativen Wahlpflichtbereich müssen zwei Module absolviert werden. Die innerhalb des Quantitativen Wahlpflichtbereichs im Einzelnen zu erbringenden Module werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) Im Ergänzungsbereich können folgende Leistungen eingebracht werden:
  1. Module aus weiteren, nicht gemäß Absatz 3 abgeschlossenen Speziellen Betriebswirtschaftslehren,
  2. Module aus dem Lehrangebot des Institutes für Volkswirtschaftslehre (VWL), die im Masterstudiengang Economics (Bereich Elective Economics) enthalten sind,
  3. Module aus dem Lehrangebot des Institutes für Statistik und Ökonometrie,
  4. bestimmte Module aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten,

5. anerkannte Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sofern sie nicht in den Speziellen Betriebswirtschaftslehren oder dem quantitativen Wahlpflichtbereich anerkannt wurden.

Die innerhalb des Ergänzungsbereichs im Einzelnen zu erbringenden Module werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (6) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre).
- (7) Module, die sowohl im quantitativen Wahlpflichtbereich als auch in einer der Speziellen Betriebswirtschaftslehren wählbar sind, werden nur in dem Bereich angerechnet, in dem die Prüfungsanmeldung erfolgt ist.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen, Modulnoten sowie Bonusleistungen**

- (1) In den vom Institut für Betriebswirtschaft für die Bereiche „Spezialisierungsbereich Betriebswirtschaftslehre, „Quantitativer Wahlpflichtbereich“ und „Ergänzungsbereich“ angebotenen Modulen sind folgende Prüfungsformen, auch in aus bis zu zwei miteinander verschränkten Teilen, zulässig:
1. Klausur (Dauer: mindestens 45 Minuten und maximal 120 Minuten)
  2. Mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 35 Minuten je Kandidatin oder Kandidat)
  3. Kolloquium
  4. Projektarbeit
  5. Online-Tests
  6. Take Home Klausur
  7. Portfolio
  8. Empirisches Projekt
  9. Protokoll
  10. Hausarbeit
  11. Referat
  12. Ko-Referat
  13. Diskussionsleitung
  14. Programmieraufgaben
  15. Datenauswertung
  16. Essay

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Zusammensetzung werden durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.

- (2) In Seminarmodulen setzt sich die Note aus der Leistung einer schriftlichen Hausarbeit, eines mündlichen Vortrags und weiterer Leistungen (zum Beispiel Ko-Referat, Diskussionsleitung, mündliche Beteiligung) zusammen, die vor Semesterbeginn per Aushang in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung wird durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Zusätzliche Studienleistungen (sogenannte Bonusleistungen), die während der Durchführung eines Moduls erbracht werden, können sich positiv auf die Bewertung einer Prüfungsleistung auswirken. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn die Prüfungsleistung ohne die zusätzlichen Studienleistungen bestanden wurde und wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Das Erreichen der Bestnote ist auch ohne zusätzliche Studienleistungen möglich ist. Art und Umfang von Bonusleistungen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen eines Moduls von der modilverantwortlichen Person festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bonusleistungen können nur zur Verbesserung der Prüfungsleistung

bei dem ersten Prüfungsversuch im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum eines Semesters verwendet werden. Bonusleistungen verfallen, wenn die Prüfung nicht in dem Semester angetreten und bestanden wird, in dem die Bonusleistungen erworben wurden. Verfallene Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls erneut erworben werden. Eine Wiederholung von Bonusleistungen ist ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde.

## **§ 12 Prüfungsvorleistungen**

Die Zulassung zu Prüfungen kann von Voraussetzungen, den Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden. Als Prüfungsvorleistungen kommen in Betracht: bestandene Übungen, empirische Projekte, Referate, Hausaufgaben, Testate oder Tests. Bestehen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, so werden diese von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt und bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## **§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen**

Die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen ergeben sich aus der PVO.

## **§ 14 Doppelabschluss-Programme**

- (1) Hat die Fakultät mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppelabschluss-Programm vereinbart, so kann teilnehmenden Studierenden der Partnerhochschule der akademische Grad „Master of Science“ verliehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass
1. sie die für den Erwerb des Mastergrades an der Partnerhochschule insgesamt erforderlichen Leistungspunkte erbracht und den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nachgewiesen haben und
  2. zusätzlich im Masterstudiengang der CAU die nach dem Vertrag über den doppelten Abschluss erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erworben haben.

Die Leistungspunkte und Noten, die zur Vervollständigung des Studienganges der CAU zusätzlich zu den nach dem Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen erforderlich sind, werden aus dem Masterstudiengang an der Partnerhochschule angerechnet. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

- (2) Studierende der CAU, die an dem Doppelabschluss-Programm teilnehmen, können zusätzlich zu dem Abschlussgrad „Master of Science“ an der CAU von der ausländischen Partnerhochschule einen Mastergrad in einem von der Kooperationsvereinbarung erfassten Masterstudiengang verliehen bekommen, wenn
1. sie die für den Erwerb des Mastergrades an der CAU insgesamt erforderlichen Leistungspunkte erbracht und den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nachgewiesen haben und
  2. zusätzlich im Masterstudiengang an der Partnerhochschule die nach dem Vertrag über den doppelten Abschluss erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erworben haben.

Die Leistungspunkte und Noten, die zusätzlich zu den nach dem Kooperationsvertrag erbrachten Leistungen für den Abschluss des Studienganges an der Partnerhochschule erforderlich sind, werden aus dem Masterstudiengang der CAU angerechnet. Näheres regeln der Kooperationsvertrag und die Prüfungsordnung der Partnerhochschule.

- (3) Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sind die Voraussetzungen des § 53 Absatz 3 Hochschulgesetz (HSG) zu beachten.

## **§ 15 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Gutachterin oder dem Gutachter festgelegt und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag einreichen, ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags besteht.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch die Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

## **§ 16 Bildung der Gesamtnote**

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Masterarbeit sowie die Modulnoten der folgenden Module ein:
  1. Module der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren
  2. Module des quantitativen Wahlpflichtbereichs und
  3. Module des Ergänzungsbereichs.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den in Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre) zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen oder Module maßgeblich. Dies gilt gleichermaßen für die Anerkennung bereits bestandener Studienleistungen.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 18 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24 möglich. Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach § 18 Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2024 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern

ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der alten Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 1 erlangt werden wird.

- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2021/22 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science bewerben und einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 6. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 3), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, den 25. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Carstensen  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



# Anlage 1

## Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

	Lehrveranstaltung	Lehrform	Pfl / WP	PL	LP	
					Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	SBWL A/1	V+Ü	WP	P	5	
	SBWL B/1	V+Ü	WP	P	5	
	Ergänzungsbereich 1*	V+Ü/ S	WP	P	5	
	Ergänzungsbereich 2*	V+Ü/ S	WP	P	5	
	Ergänzungsbereich 3*	V+Ü/ S	WP	P	5	
	Modul I Quantitativer WPF-Bereich	V+Ü	WP	P	5	
					Σ 30	
<b>2. Semester</b>	SBWL A/2	V+Ü	WP	P	5	
	SBWL B/2	V+Ü	WP	P	5	
	SBWL A/3 Forschungsseminar	S	WP	P	5	
	SBWL B/3 Forschungsseminar	S	WP	P	5	
	Modul aus Wahlbereich zur SBWL A/4	V+Ü/ S	WP	P	5	
	Modul II Quantitativer WPF-Bereich	V+Ü	WP	P	5	
					Σ 30	Σ 60
<b>3. Semester - Mobilitätsfenster</b>	Modul aus Wahlbereich zur SBWL B/4	V+Ü/ S	WP	P	5	
	Praktikum	Praktikum	P	Projektarbeit	10	
	Ergänzungsbereich 4*	V+Ü/ S	WP	P	5	
	Ergänzungsbereich 5*	V+Ü/ S	WP	P	5	
	Ergänzungsbereich 6*	V+Ü/ S	WP	P	5	
					Σ 30	
<b>4. Semester</b>	Masterarbeit		P		30	
					Σ 30	Σ 60
						Σ 120

**Erläuterungen:** Pfl / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, LP: Leistungspunkte, P: Modulprüfung, V: Vorlesung, Ü: Übung; \* z. T. importierte Module, SBWL: Spezielle Betriebswirtschaftslehre,

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK  
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Anlage 2**

**Studienplan im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

	Bereich	Modul	SWS	LP Modul	LP Bereich
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	Spezielle Betriebswirtschaftslehre A	SBWL A/1	2V + 1Ü	5	20 <sup>1</sup>
		SBWL A/2	2V + 1Ü	5	
		SBWL A/3 Forschungsseminar	2 S	5	
		SBWL A/4 aus WPF- oder Wahlbereich der SBWL A	2V + 1Ü / 2 S	5	
	Spezielle Betriebswirtschaftslehre B	SBWL B/1	2V + 1Ü	5	20 <sup>2</sup>
		SBWL B/2	2V + 1Ü	5	
		SBWL B/3 Forschungsseminar	2 S	5	
		SBWL B/4 aus WPF- oder Wahlbereich der SBWL B	2V + 1Ü / 2 S	5	
Quantitativer Wahlpflichtbereich		WPF-Modul I Quantitativer Wahlpflichtbereich	2V + 1Ü	5	10
		WPF-Modul II Quantitativer Wahlpflichtbereich	2V + 1Ü	5	
Ergänzungsbereich	Weitere Module aus SBWL (nicht A und B)	SBWL-Module	2V + 1Ü/ 2 S	5-6	30 <sup>3</sup>
	Angebot des Institutes für Statistik und Ökonometrie	Statistik-Module	2V + 1Ü/ 2 S	6	
	Angebot des Institutes für VWL	VWL-Module aus dem Bereich Elective Economics	2V + 1Ü/ 2 S	5-6	
	Angebote anderer Fakultäten	Module aus dem Angebot anderer Fakultäten	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Praktikum				10	10
Masterarbeit				30	30
<b>Summe</b>					<b>120</b>

<sup>1</sup> In den SBWL können auch mehr als 20 LP eingebracht werden. Maximal kann der Bereich der Speziellen Betriebswirtschaftslehren 70 LP umfassen.

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>3</sup> Der Ergänzungsbereich verringert sich, wenn die SBWL mit mehr als jeweils 20 LP abgeschlossen werden, entsprechend. Der Ergänzungsbereich kann auch 0 LP aufweisen.

## Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter

Folgende SBWL können gewählt werden:

- Controlling
- Finanzwirtschaft
- Gründungs- und Innovationsmanagement
- Marketing
- Organisation Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
- Supply Chain Management
- Technologiemanagement
- Personal und Organisation
- Unternehmensbesteuerung
- Service Analytics
- Business Processes and Data [interdisziplinäre SBWL aus BWL und Informatik]

### Struktur der Speziellen Betriebswirtschaftslehren

Es müssen mindestens zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren gewählt werden:

		Spezielle Betriebswirtschaftslehre A				WPF
Semesterlage	LP	Bewertungsart		Workload		Dauer
1.-3. Semester	Mindestens 20	benotet		Für 20 LP – 600 Stunden		1-3 Semester
Module		LP	Wahl/WPF	Lehrform	SWS	Prüfungsleistung
<b>Wahlpflichtbereich</b> Hier müssen mind. 15 LP erbracht werden.	SBWL A/1	5	WPF	Vorlesung+Übung	3	Modulprüfung
	SBWL A/2	5	WPF	Vorlesung+Übung	3	Modulprüfung
	SBWL A/3	5	WPF	Seminar	2	Hausarbeit + Präsentation
Hier kann ein weiteres Modul aus dem WPF-Bereich der jeweiligen SBWL gewählt werden, um diese mit 20 LP abzuschließen.	SBWL A/4	5	WPF	Vorlesung+Übung / Seminar	3 / 2	Modulprüfung / Hausarbeit + Präsentation
<b>Wahlbereich</b> Diese Module können in die SBWL A als Baustein SBWL A/4 eingebracht werden bzw. muss hieraus gewählt werden, wenn im WPF-Bereich nicht bereits 20 LP erbracht wurden. Zudem können hier weitere Module eingebracht werden um die SBWL mit mehr als 20 LP abzuschließen; vgl. die Anmerkungen zu Anlage 2.			Das Angebot in der jeweiligen SBWL kann weitere Module aus der betreffenden SBWL umfassen, aber auch Module aus anderen SBWLs oder anderen Instituten.			

# **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

## **Anlage 3 Praktikumsordnung**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Praktikums

§ 3 Art, Umfang und Organisation

§ 4 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

§ 5 Bescheinigung und Praktikumsbericht

§ 6 Anrechnungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen

§ 7 Praktikumsvergütung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Inhalt und Durchführung von Berufspraktika.

### **§ 2**

#### **Ziel des Berufspraktikums**

Ziel des Berufspraktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder zu eröffnen. Es vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Das Berufspraktikum hat damit eine Orientierungsfunktion für eine praxisnahe Ausrichtung des Studiums.

### **§ 3**

#### **Art, Umfang und Organisation**

- (1) Das Praktikum kann insbesondere in privaten Unternehmen im In- und Ausland durchgeführt werden. Für die Abstimmung des Themas und zur Sicherstellung der Anerkennung nehmen die Studierenden Kontakt mit derjenigen Professur auf, die thematisch einen Bezug zum geplanten Praktikum hat. Die betreffende Professur entscheidet über die Eignung des Praktikumsplatzes. Abgelehnt wird ein Praktikumsplatz, wenn dieser nicht dem Erreichen der in § 2 formulierten Ziele des Berufspraktikums dienlich ist.
- (2) Das Praktikum hat einen Umfang von mindestens neun Wochen in Vollzeit.
- (3) Die Semesterlage des Praktikums im Studienplan hat nur empfehlenden Charakter. Die zeitliche Lage des Praktikums kann an die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Studierenden angepasst werden.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten**

- (1) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer Praktikumeinrichtung gemäß § 3 Absatz 1.
- (2) Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich.
- (3) Zur Anmeldung der Projektarbeit, die im Anschluss an das Praktikum bearbeitet werden muss, reichen die Studierenden das entsprechende Anmeldeformular bei der betreuenden Professur ein.
- (4) Die Projektarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung innerhalb der von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Frist bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben oder in einem

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die Satzung Entwurfscharakter**

Kolloquium zu präsentieren. Die Prüferin oder der Prüfer geben die Form, in der die Projektarbeit zu erbringen ist, rechtzeitig bekannt.

- (5) Die Praktikantinnen oder Praktikanten bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit allen Rechten und Pflichten.

### **§ 5**

#### **Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte**

- (1) Die Studierenden lassen sich von der Einrichtung (Praktikumsstelle) bei der das Praktikum absolviert wurde, eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum ausstellen. Diese enthält auf offiziellem Briefpapier der Firma/Institution mindestens Name und Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten, Dauer und Art der Tätigkeit sowie Stempel und Unterschrift.
- (2) Das Thema der Projektarbeit wird auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer ausgegeben. Die Projektarbeit wird nach Abschluss des Praktikums angefertigt.
- (3) Der Umfang der Projektarbeit in Form eines Berichtes wird von der betreuenden Professur festgelegt. Ziel des Berichtes ist es, erkennbar zu machen, wie die Studierenden ihr Tätigkeitsfeld wahrgenommen haben und wie und in welchem Umfang sie selbst tätig waren. Zudem soll der Bericht eine eigenständige Reflexionsleistung aufweisen und somit einen Bezug zwischen der in der Praktikumeinrichtung geleisteten Arbeit und dem wissenschaftlichen Hintergrund herstellen. An die Stelle des Projektberichtes kann auch ein Vortrag von 20 bis 30 Minuten treten, in dem das Projekt sowie die Projektergebnisse vorgestellt und diskutiert werden.
- (4) Die Projektarbeit wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Das Praktikumsmodul ist bestanden, wenn
  1. die oder der Studierende die Praktikumsbescheinigung nach Absatz 1 eingereicht hat,
  2. die Projektarbeit oder der Vortrag mit „bestanden“ bewertet wurde und
  3. die Dauer des Praktikums dem in § 3 Absatz 2 festgelegten Zeitraum entspricht.

### **§ 6**

#### **Anrechnungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen**

- (1) Zeiten beruflicher Praxis, die die Studierenden unmittelbar vor und/oder während ihres Studiums nachweisen, können als Praktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind. Darüber entscheidet die betreuende Professur.
- (2) In Ausnahmefällen, beispielsweise wenn ein geeigneter Praktikumsplatz nicht gefunden werden konnte, kann auf Antrag der oder des Studierenden eine Aufgabe aus einem Projekt einer Professur bearbeitet werden. Dann ist ein Ergebnisbericht nach den Vorgaben der betreuenden Professur mit einem Umfang von maximal 40 Seiten vorzulegen. Über mögliche Aufgabenstellungen informieren die Professuren per Aushang oder im persönlichen Gespräch. An die Stelle des Ergebnisberichtes kann auch ein Vortrag von 20 bis 30 Minuten treten, in dem das Projekt sowie die Projektergebnisse vorgestellt und diskutiert werden. Über die Anerkennung befindet die betreuende Professur.
- (3) Auf Antrag der oder der Studierenden an das Prüfungsamt kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall die Ersetzung des Praktikums durch Studienleistungen in entsprechendem Umfang gestatten, die an einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf die oder den Vorsitzenden oder auf die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater übertragen.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK  
hat die Satzung Entwurfscharakter**

**§ 7  
Praktikumsvergütung**

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht.